

§ 10 IStGH-ZG Kosten

IStGH-ZG - Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Kosten der Erledigung von Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs sind von der Republik Österreich zu tragen.

Ausgenommen sind:

1. 1.Kosten im Zusammenhang mit der Überstellung von Häftlingen zu Beweis Zwecken nach Art. 93 des Statuts;
 2. 2.Übersetzungs-, Dolmetsch- und Transkriptionskosten;
 3. 3.Kosten von Befunden oder Sachverständigengutachten, die der Gerichtshof angefordert hat;
 4. 4.Kosten im Zusammenhang mit der Beförderung einer Person, die dem Gerichtshof überstellt wird;
 5. 5.nach Konsultationen außergewöhnliche Kosten, die sich aus der Erledigung eines Ersuchens ergeben können.
1. (2)Auf die Geltendmachung der in Abs. 1 angeführten Kosten gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof kann durch das Bundesministerium für Justiz verzichtet werden, wenn diese nur geringfügig sind oder sonstige berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.
 2. (3)Abs. 1 findet auf Ersuchen nach § 21 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Kosten, vorbehaltlich der in Z 1 bis 5 angeführten Fälle, vom Internationalen Strafgerichtshof zu tragen sind.

In Kraft seit 01.10.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at